



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Geheimhaltung eines von Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des LKA Schleswig-Holstein im Jahr 2012 erstellten Berichtes über Vorwürfe gegen Polizeiführer im Zusammenhang mit Ermittlungen zum „Subway“-Fall durch das Innenministerium

Vorbemerkung des Fragestellers:

Gegenstand der Untersuchungen des „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses“ (PUA) ist u.a. ein Bericht von Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2012, über Vorwürfe gegen Polizeiführer im Zusammenhang mit Ermittlungen zum „Subway“-Fall, der durch das LKA S-H in Auftrag gegeben wurde. Dieser Bericht wurde den Mitgliedern des PUA vom Innenministerium mit der Begründung einer möglichen Gefährdung einer Auskunftsperson nur in geschwärtzter Fassung vorgelegt. Der NDR berichtete allerdings bereits am 30.05.2017¹ und 10.07.2017² über dessen Inhalt und zitierte teilweise wörtlich daraus.

¹<https://web.archive.org/web/20170530073943/http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rocker-Affaere-Kieler-Polizei-entlastet,polizei4364.html>.

² <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Bandidos-Verbot-auf-duennem-Eis.bandidos160.html>.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Bezüglich der Zitate, die den in den Vorbemerkungen des Fragestellers genannten Presseberichten zufolge dem als Verschlussache eingestuften Schlussbericht zu den Verwaltungsermittlungen des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern entstammen, bestätigt das Innenministerium weder die wörtliche noch die inhaltliche Übereinstimmung mit dem Text des Schlussberichts.

1. Wer hatte im Verfügungsbereich des Innenministeriums Zugriff auf die ungeschwärzte Fassung des o.g. Berichtes der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommerns?

Vorbemerkung der Landesregierung zur Antwort auf Frage 1:

Die Antwort fußt neben eingeholten Auskünften von Beamten der Polizeiabteilung und des Landeskriminalamts auf Erkenntnissen aus Anhörungen, die der Sonderbeauftragte des Innenministeriums durchgeführt hat.

Antwort:

Im Geschäftsbereich des Ministeriums hatten der Leiter der Polizeiabteilung und seine jeweiligen Stellvertreter sowie zur Vorbereitung einer Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 7. Juni 2017 die seinerzeitige Staatssekretärin vor dem 30. Mai 2017 Zugang zu dem Schlussbericht. Im Landeskriminalamt hatte vor dem 30. Mai 2017 der Amtsleiter, in dessen Auftrag der Bericht erstellt wurde, Zugriff. Er gab das Dokument den Leitern der betroffenen Abteilungen 2 (Ermittlung und Auswertung) und 5 (Operativer Einsatz und Ermittlungsunterstützung) zur Kenntnis, welche dieses den Leitern der innerhalb ihrer Abteilung betroffenen Dezernate 21 (Organisierte Kriminalität/Rauschgiftkriminalität) und 54 (Verdeckte Ermittlungen, Zeugenschutz, VP-Führung) zugänglich machten. Mit der Übergabe der Amtsgeschäfte im April 2013 übergab der Amtsleiter seinem Nachfolger den Bericht unter Hinweis auf den Lagerort des dazugehörenden Vorgangs. Später bis zum Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 21. Juni 2017 war der Bericht mit dem Vorgang in einem Kellerraum in einem verschlossenen Aktenschrank der Personalstelle des Landeskriminalamtes ver-

wahrt. Eine geschwärzte Fassung des Berichts wurde erst im Zuge jenes Aktenvorlagebegehrens angefertigt.

2. Welche dienst- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen wurden vom Innenministerium nach der Berichterstattung im NDR mit welchem Ergebnis eingeleitet und mit welchem Ergebnis durchgeführt?

Antwort:

Zeitnah nach der Berichterstattung wurden die erforderlichen Schritte im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration besprochen. Es war nicht auszuschließen, dass neben dem Personenkreis, der berechtigten Zugriff auf das Dokument hatte, weitere unbekannte Personen über ihn unberechtigt verfügten. Geeignete Mittel zur Abwehr der Gefahr einer möglichen Weiterverbreitung des Schlussberichts waren in Ansehung dieser Sachlage nicht ersichtlich. Dasselbe galt für dienstrechtliche Schritte, da für eine mögliche Weitergabe des Berichts durch einen bestimmten Beamten jeder Anhaltspunkt fehlte.

3. Wurde im Zusammenhang mit der o.g. Berichterstattung des NDR durch das Innenministerium Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen i.S. § 353b StGB oder anderer Delikte erstatten, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

In der in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Sachlage zeichneten sich keine Ansätze zur Feststellung des möglichen Täters eines Vergehens der Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB) oder einer anderen Straftat ab. Der Erfolg möglicher Ermittlungen gegen Unbekannt war daher nicht überwiegend wahrscheinlich. Mit Einsetzung des unabhängigen Sonderbeauftragten wurde die Prüfung insbesondere strafrechtlicher Schritte ausgesetzt. Der Sonderbeauftragte hätte – ohne dass ihm diesbezüglich Weisungen hätten erteilt werden können – seine Untersuchung auf den in der Anfrage angesprochenen Sachverhalt erstrecken können. Der vorliegende Bericht des Sonderbeauftragten konstatiert in bestimmten Umfang einen straf- und disziplinarrechtlichen Überhang und spricht die Empfehlung aus, diesen durch die

zuständigen Stellen bewerten zu lassen. Er behandelt den fraglichen Sachverhalt jedoch nicht. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgenannten Handlungsempfehlungen wird auch das zu den fraglichen Veröffentlichungen führende Geschehen derzeit einer weiteren Prüfung unterzogen.